

1. 1. Was ist unter dem Merkmale der Vermögensbeschädigung beim Betrüge zu verstehen?
 2. Unter welchen Bedingungen ist insbesondere eine Vermögensbeschädigung desjenigen für vorhanden zu erachten, welcher durch betrügerische Vorspiegelungen bestimmt wurde, einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit beizutreten, während er nur auf feste Prämie versichern wollte?
- St.G.B. §. 263.

Vereinigte Strafsenate. Beschl. v. 20. April 1887.
Rep. 2237/86.

In der Strafsache gegen L. aus B. wegen Betruges haben die Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes in der nicht öffentlichen Sitzung vom 20. April 1887 folgenden Rechtsatz angenommen:

Derjenige, welcher ausdrücklich nur auf feste Prämie versichern und eine Verpflichtung zu Nachschüssen nicht übernehmen will, ist im Sinne des §. 263 St.G.B.'s an seinem Vermögen nicht ohne weiteres beschädigt, wenn er durch Täuschung über die Art der Gesellschaft bestimmt wird, einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaft beizutreten und dadurch die Verpflichtung zu Nachschüssen zu übernehmen.

Gründe:

1. In Rechtsprechung und Litteratur sind über die Bedeutung, welche im Begriffe des Betruges (§. 263 St.G.B.'s) dem Merkmale — der Vermögensbeschädigung zukomme, verschiedene Ansichten geäußert worden. Zwei Ansichten haben hauptsächlich Vertretung gefunden; nach der einen ist Vermögensbeschädigung vorhanden, wenn der Getäuschte eine auf sein Vermögen bezügliche Verfügung lediglich deshalb getroffen hat, weil er in Irrtum versetzt worden war, also

eine Verfügung, die er nicht getroffen haben würde, wenn er die Wahrheit gekannt hätte, ohne daß in solchem Falle weiter untersucht zu werden brauche, ob die Verfügung auf das Vermögen des Getäuschten objektiv vorteilhaft oder nachteilig eingewirkt habe; nach der anderen Ansicht genügt es nicht, daß der Getäuschte die Verfügung nicht getroffen haben würde, wenn er nicht in Irrtum versetzt worden wäre, sondern die Verfügung muß sein Vermögen objektiv beeinträchtigt haben. Die erstere Ansicht ist nicht selten dahin ausgedehnt worden, daß, wenn jemand durch Irrtumserregung zum onerosen Erwerbe einer Sache bestimmt worden sei, die er ohne den Irrtum nicht erworben haben würde, seine eigene Schätzung allein darüber entscheide, wieviel die thatsächlich erworbene Sache wert sei und inwieweit sein Vermögen als beschädigt angesehen werden müsse, wenn er sie nach Maßgabe dieses von ihm selbst der Sache beigelegten Wertes für die von ihm gemachte Aufwendung nicht erworben haben würde. Auch ist aus der ersteren Ansicht die Folgerung gezogen worden, daß, wenn der Getäuschte vermöge des in ihm erregten Irrtumes glaubte, in der Sache einen Gewinn zu machen, der Umstand, daß die Sache ihm in Wahrheit keinen Gewinn brachte, genüge, um ihn im Sinne des §. 263 a. a. O. für beschädigt an seinem Vermögen zu halten.

Der Betrug besteht in einem mittelbaren Eingriffe in fremdes Vermögen; der Betrüger bedient sich dazu des Betrogenen, indem er denselben durch Irrtumserregung zu einer dessen Vermögen betreffenden Verfügung bestimmt; hierüber besteht kein Streit. Das Gesetz verlangt aber zur Vollendung des Betruges, daß der Betrüger „das Vermögen eines anderen beschädigt habe“. Die Entstehungsgeschichte des §. 263 des jetzigen Strafgesetzbuches und des diesem zu Grunde liegenden, hinsichtlich des Merkmales der Vermögensbeschädigung gleich lautenden §. 241 preuß. St.G.B.'s liefert keinen Anhaltspunkt dafür, daß mit den Worten „wer das Vermögen eines anderen beschädigt“ eine andere Bedeutung als die diesen Worten in der Rechtssprache auch sonst zukommende verbunden worden sei. Wohl aber ergibt sich aus jener Entstehungsgeschichte, daß der Betrug ein materielles Delikt in dem Sinne sein sollte, daß für dessen Vollendung außer der unmittelbaren Handlung des Getäuschten, zu der ihn der Irrtum bewogen hat, noch ein weiterer äußerer Erfolg not-

wendig sei, und zwar eben der äußere Erfolg einer Beschädigung des Vermögens. Diese Absicht des Gesetzgebers hat auch in jenen Worten des §. 263 a. a. O., „wer das Vermögen eines anderen beschädigt,“ einen an sich unzweideutigen Ausdruck gefunden. „Vermögen“ im rechtlichen Sinne ist aber die Gesamtheit der vermögensrechtlichen Beziehungen einer Person, sowohl der aktiven als auch der passiven, als ein Ganzes gedacht. Beschädigt kann dieses Ganze nur dadurch werden, daß sein Gesamtwert in Geld vermindert, wie verbessert nur dadurch, daß sein Gesamtwert in Geld vergrößert wird. Beschädigung des Vermögens ist daher nicht nur etwas wesentlich anderes, als Beschädigung einer körperlichen Sache, sondern ein Delikt, zu dessen Merkmalen jene Beschädigung gehört, ist auch etwas von einem Delikte gegen fremdes Eigentum wesentlich Verschiedenes. Könnte also die Handlung der Irrtumserregung, wodurch der Eigentümer bestimmt wird, eine in seinem Eigentum stehende Sache zu veräußern, immerhin als ein Eigentumsdelikt bezeichnet werden, so würde die Handlung darum doch nicht schon ein Delikt gegen das Vermögen sein. Daß die Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 a. a. O. nur in der Verminderung des Gesamtwertes des Vermögens eines anderen bestehen kann, folgt ferner daraus, daß in der Belastung des Vermögens mit einer Schuldverbindlichkeit ohne entsprechendes Entgelt unzweifelhaft eine Vermögensbeschädigung in jenem Sinne enthalten ist; denn dies ist nur in der Weise denkbar, daß die Verminderung des Gesamtwertes des Vermögens das Entscheidende bildet, da die Belastung mit einer Schuldverbindlichkeit dem Vermögen des Schuldners keinen seiner aktiven Bestandteile an Vermögensrechten entzieht, noch auch den Wert eines einzelnen dieser Rechte beeinträchtigt. Demnach hat man die Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 a. a. O. als die dem Getäuschten nachteilige Differenz zwischen dem Geldwerte zu definieren, welchen dessen Vermögen nach und infolge der durch die Täuschung hervorgerufenen Verfügung thatsächlich hatte, und demjenigen Geldwerte, den es gehabt hätte, wenn die Täuschungshandlung nicht vorgekommen wäre. Aus diesem Begriffe der Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s ergibt sich, daß dieselbe in ihrem Wesen mit dem civilrechtlichen Interesse, welches der Getäuschte daran hat, nicht getäuscht worden zu sein, gleichbedeutend ist.

Es kann daher der Ansicht nicht beigegeben werden, welche das Merkmal der Vermögensbeschädigung beim Betrüge schon dann für vorhanden erachtet, wenn der Getäuschte durch den in ihm erregten Irrtum zu irgend einer vermögensrechtlichen Verfügung bestimmt worden ist. Zwar wird auch die Irrtumserregung, eine derartige Verfügung, und der Kausalzusammenhang zwischen beiden gefördert; aber das Gesetz verlangt noch mehr, indem es neben diesen Merkmalen das weitere Merkmal der Vermögensbeschädigung aufstellt. Eine solche, als die zur Vollendung des Betruges notwendige Wirkung der Verfügung des Getäuschten, wird nicht dadurch hervorgebracht, daß die Verfügung ihre Ursache in einer irrigen Vorstellung hatte, und nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie ihre Ursache in einer richtigen Vorstellung hatte. Als etwas reales, objektiv vorhandenes kann sie ihr Dasein auch nicht einer bloßen Meinung oder lediglich subjektiven Schätzung des Getäuschten verdanken, und als reale Wertverminderung des Vermögens kann sie nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Nichteintritte einer Wertvermehrung oder eines gehofften Gewinnes sein. Ebenso wenig liegt eine Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s in einer Veränderung der Vermögensbestandteile als solcher. Letztere ist eine notwendige Folge jedes vermögensrechtlichen Aktes und findet regelmäßig bei allen Umsatzgeschäften im weitesten Sinne statt; aber während der gesamte legale Verkehr in dergleichen Umsatzgeschäften sich bewegt, besteht derselbe doch nicht in einer ununterbrochenen Kette von Vermögensbeschädigungen, sondern ist in seiner stetigen Fortdauer nur dadurch möglich, daß unter normalen Verhältnissen beide Kontrahenten jedes realen Umsatzgeschäftes in dem letzteren ihren Vorteil finden. Drückt man sich, wie es oft geschehen ist, dahin aus, daß der Getäuschte beschädigt sei, wenn er den von ihm vorgenommenen vermögensrechtlichen Akt nicht gewollt, nämlich nur infolge Irrtumes, also nicht wahrhaft gewollt habe, so bringt man nur das Erfordernis des Kausalzusammenhanges zwischen der Täuschungshandlung und dem vermögensrechtlichen Akte zum Ausdruck und läßt das Merkmal der Beschädigung fallen. Zwar kann man behaupten, daß es formell rechtswidrig sei, durch absichtliche Irrtumserregung jemand zu irgend einer Disposition zu bestimmen; auch tritt in zahlreichen Fällen diese formale Rechtswidrigkeit in den civilrechtlichen Folgen einer derartigen

Handlungsweise zu Tage; der strafrechtliche Betrug ist aber kein Formal-, sondern ein materielles Delikt in der oben erwähnten Bedeutung dieses Ausdruckes, der dasselbe vollendende materielle Erfolg durch die formale Rechtswidrigkeit der Irrtumserregung noch nicht gegeben, und die Bedrohung einer Handlung mit Strafe nicht eine von selbst eintretende Folge der formalen oder auch der vom Civilrechte anerkannten Rechtswidrigkeit der Handlung. Dem Strafgesetze wird auch damit nicht Genüge geleistet, daß man sagt, der Getäuschte sei wenigstens dann für beschädigt zu erachten, wenn er infolge der Irrtumserregung eine Auswendung aus seinem Vermögen gemacht habe; dies kann bei einseitigen Auswendungen, z. B. Schenkungen und reinen Verzichten, anstreichen, nicht dagegen bei zweiseitig onerosen Geschäften, bei denen die beiderseitigen Verpflichtungen oder Leistungen ein nicht trennbares Ganzes ausmachen, die vermögensrechtliche Wirkung des Geschäftes also nicht in einseitiger Auswendung, sondern in Auswendung gegen Erwerb, in Leistung für Gegenleistung besteht.

Schon hierdurch zeigt sich und es folgt überhaupt aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Betruges, wonach die Vermögensbeschädigung Wirkung der Irrtumserregung gewesen sein muß, daß stets die Gesamtheit der Wirkungen zu beachten ist, welche die Irrtumserregung und die Täuschungshandlung als Ursache derselben auf das Vermögen des anderen geübt hat. Diese Wirkungen können einerseits den Wert des Vermögens vermindert, andererseits vergrößert haben, dann kommt es auf das Verhältnis der Wertverminderung zu der Wertvergrößerung an und ist eine Vermögensbeschädigung, in Gemäßheit der vorstehenden Definition derselben, nur dann vorhanden, wenn die erstere die letztere im Geldwerte überwiegt. Unter anderem wird eine Abmessung dieser Art eintreten müssen, wenn bei zweiseitigen onerosen Geschäften Leistung und Gegenleistung oder Verpflichtung und Gegenvpflichtung sich einander gegenüberstehen. Aber die Wirkungen der Täuschungshandlung können nicht bloß unmittelbare, sondern auch mittelbare sein, und auch die letzteren sind zu berücksichtigen, und zwar soweit, wie der Kausalzusammenhang derselben mit der Täuschungshandlung nachgewiesen werden kann. Zu den mittelbaren Wirkungen gehört nicht bloß der mittelbare Schaden, sondern auch ein entgangener Gewinn, vorausgesetzt, daß er mit Sicherheit würde gemacht worden sein, wenn die

Täuschungshandlung nicht vorgekommen wäre, und daß der Getäuschte ein Recht besaß, in diejenige Lage versetzt zu werden, welche für ihn den Gewinn ermöglichte, nicht schon dann, wenn er, ohne solchen Rechtsanspruch, nur gehofft hatte und für den Fall, wenn seine Vorstellungen über ein Geschäft oder über eine Leistung des Täuschenden tatsächlich richtig gewesen wären, auch mit Grund hatte erwarten können, das Geschäft oder die Leistung werde ihm einen Gewinn eintragen. Nur das Ergebnis der Vergleichung sämtlicher den Wert des Vermögens vermindernden mit sämtlichen denselben vermehrenden Wirkungen der Täuschungshandlung giebt darüber Aufschluß, ob eine Vermögensbeschädigung stattgefunden hat. Notwendige Unterlage der Vergleichung ist jedoch, daß alle diese Wirkungen sich auf dieselbe Täuschungshandlung zurückführen lassen.

Welche Wirkungen eine Ursache äußert, hängt nicht allein von der Beschaffenheit der Ursache, sondern auch von der Beschaffenheit des Objectes ab, worauf sie wirkt, und von den Umständen, unter denen sich die Wirkung vollzieht. Ist von den Wirkungen einer Täuschungshandlung auf das Vermögen einer bestimmten Person die Rede, so hat man zu beachten, daß sich das Vermögen jedes einzelnen von dem aller anderen Menschen fast ausnahmslos nach seinen Bestandteilen, nach der Benutzbarkeit derselben und nach der tatsächlich stattfindenden Benutzungsart unterscheidet; überdies wird die letztere nicht bloß durch die Beschaffenheit des Vermögens selbst, sondern auch durch die persönlichen Eigenschaften des Inhabers desselben, seinen Stand, seinen Beruf und durch die von ihm nach Maßgabe aller dieser Faktoren verfolgten Vermögenszwecke mannigfach bedingt. Das Stattfinden einer dem Getäuschten versprochenen Leistung und die tatsächliche Beschaffenheit der Leistung, z. B. die Beschaffenheit der demselben gelieferten Sache, ebenso das Ausbleiben der Leistung oder einer solchen Leistung, wie sie versprochen war, bringt daher für das Vermögen der einen Person möglicherweise ganz andere, günstige oder ungünstige objektive Wirkungen hervor, wie auf das Vermögen irgend einer anderen Person. Für das Strafrecht überhaupt, folglich auch für die Frage nach Vermögensbeschädigung beim Betrüge, hat aber stets nur der gegebene konkrete Sachverhalt Bedeutung, nicht ein Sachverhalt, der hätte eintreten können, wenn irgend ein Faktor, mag man ihn Ursache oder Bedingung nennen,

mitgewirkt hätte, welcher in dem konkreten Falle nicht mitgewirkt hat. Hieraus ergibt sich der Grundsatz, daß die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung eingetreten sei oder nicht, streng nach der Individualität des gegebenen konkreten Falles, also nach den individuellen Vermögensverhältnissen dieses bestimmten Getäuschten beantwortet werden muß. Für den mittelbaren Schaden mit Einschluß des entgangenen Gewinnes wird auf die individuelle Betrachtung schon der Umstand führen, daß sich in den meisten Fällen nur aus der besonderen Geschäftslage des Getäuschten unter Berücksichtigung von Zeit und Ort überhaupt ermitteln läßt, ob ein derartiger Schade entstanden ist, und ob der Getäuschte ohne die Täuschung in der Lage gewesen sein würde, einen Gewinn zu erlangen. Handelt es sich aber um den unmittelbaren Schaden in der Weise, daß der Getäuschte eine Sache oder Leistung nicht erhalten hat, die ihm zugesichert war, oder daß er eine andere Sache oder Leistung als die zugesicherte, oder eine Sache von anderer Beschaffenheit erhalten hat, so hängt die Entscheidung der Frage nach der Vermögensbeschädigung davon ab, welchen Wert die nicht gelieferte oder diejenige Sache, welche hätte geliefert werden sollen oder die thatsächlich gelieferte Sache oder Leistung gehabt habe, und dann fragt sich, nach welchem Maßstabe dieser Wert zu bemessen sei. Auch in dieser Beziehung kann nur die individuelle Beurteilung des konkreten Falles zu einem richtigen Ergebnisse führen. Denn die meisten Gegenstände haben nicht für alle Menschen den gleichen Vermögenswert, weil sie nicht für alle Menschen gleich brauchbar sind, insbesondere dann nicht, wenn sie erworben werden, um sie nach Maßgabe ihrer natürlichen Eigenschaften zu gebrauchen oder zu verbrauchen, unter Umständen auch dann nicht, wenn sie erworben werden, um sie weiter zu veräußern, z. B. Handel damit zu treiben. Der aus der Unbrauchbarkeit einer Sache zu den von einer bestimmten Person verfolgten Vermögenszwecken sich ergebende wirtschaftliche Minderwert derselben kann durch das daran erworbene juristische Recht und dessen unanfechtbare Vollständigkeit nicht ersetzt werden; wie ein juristisch zweifelloses Forderungsrecht wertlos ist, wenn der Schuldner nicht zahlen kann und sonstige Sicherheit nicht besteht, so ist eine Sache für den Eigentümer trotz dessen zweifellosen Eigentumsrechtes wertlos, wenn derselbe sie zu seinen Zwecken nicht verwenden kann. Darauf, daß der

Erwerber einer Sache nur andere Zwecke zu verfolgen brauche, damit die Sache für ihn brauchbar werde, kann sich der Täuschende nicht berufen, teils weil auf diese Weise nur ein zur Zeit des Erwerbes bereits entstandener Schade nachträglich wieder ausgeglichen, teils weil der strafrechtliche Grundsatz verlassen werden würde, daß immer nur der vorhandene Thatbestand, nicht ein davon verschiedener, wenn auch herstellbarer, darüber entscheidet, ob ein Vergehen verübt worden ist. Selbstverständlich kann die Unbrauchbarkeit einer Sache für den Zweck, zu welchem sie erworben wurde, nicht bloß die Ursache eines unmittelbaren, sondern auch eines mittelbaren Schadens des Getäuschten sein. Als ohne weiteres für alle Menschen und jederzeit in vermögensrechtlicher Hinsicht gleich brauchbar, also auch für alle Menschen jederzeit gleich wertvoll gilt nur das Geld nebst den nach Zeit und Ort im Verkehr anerkannten unmittelbaren Repräsentanten desselben; nur das Geld nebst diesen seinen unmittelbaren Repräsentanten hat daher ohne weiteres einen solchen objektiven Wert, welcher für alle Menschen derselbe und durch konkrete Beziehungen zu bestimmten Menschen oder zu bestimmten anderen Sachen nicht bedingt ist. Alle Gegenstände außer dem Gelde und dessen unmittelbaren Repräsentanten haben objektiven Wert nur, insofern sie als in Geld umgesetzt gedacht werden; ob aber ein solcher Umsatz möglich und zu welchem Preise er ausführbar ist, darüber entscheiden wiederum die individuellen Umstände des konkreten Falles. Ist eine Sache nur zu dem Zwecke erworben worden, um sie in Geld umzusetzen, besteht also der Gebrauch, der von der Sache gemacht werden sollte, im Verkaufe derselben, so fällt der individuelle Wert mit dem Umsatz- oder Verkehrswerte, d. h. mit dem Geldbetrage zusammen, wofür der Verkauf nach Zeit und Ort dem Getäuschten möglich ist, und läßt sich demgemäß dieser Verkaufswert als objektiver Wert der Sache bezeichnen. Auch kann, wenn die Sache zwar nicht zu demjenigen Zwecke, für welchen sie erworben wurde, aber zu einem anderen gleichzeitig vom Erwerber verfolgten Zwecke verwendbar ist, sich der ersparte Einkaufspreis als objektiver Wert darstellen. In dessen auch in einem Falle, wo der Getäuschte eine Sache nicht zum Verkaufe erwerben wollte, sondern, um sie gemäß ihren natürlichen Eigenschaften anderweitig zu gebrauchen oder zu verbrauchen, und wo dies für ihn wegen der Beschaffenheit der Sache nicht möglich

ist, kann bei der Frage, ob er an seinem Vermögen beschädigt worden sei, geprüft werden müssen, ob er in der Lage war, die Sache sofort in Geld umzusetzen, ob er also schon im Augenblicke des Erwerbes in der Sache einen objektiven, d. h. einen Geldwert in seinem Vermögen hatte, welcher dann gegenüber der für die Sache gemachten Aufwendung, sowie gegenüber sonstigen ihm aus der Täuschungshandlung erwachsenen Vermögensnachteilen in Rechnung gezogen werden muß. Die Wiederverkäuflichkeit einer Sache hebt also für sich allein zwar die im übrigen vorliegende Vermögensbeschädigung nicht notwendig auf, ist aber für die Frage nach letzterer auch nicht notwendig ohne Belang, vielmehr können in dieser Beziehung wiederum nur die konkreten Umstände entscheiden, und ist insbesondere der Umstand erheblich, ob der Verkauf nur mit Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, oder ob er ohne jede Mühe und jedes Bedenken bewirkt werden konnte, und zwar sofort zur Zeit des Erwerbes der Sache; eine erst später eintretende Verkaufsmöglichkeit würde nur dazu dienen können, den bereits entstandenen Schaden wieder zu ersetzen, also der Vollendung des Betruges erst nachfolgen, folglich für den Thatbestand des Vergehens nicht in Betracht kommen.

Der Grundsatz der Individualisierung bei Beurteilung der Frage nach der Vermögensbeschädigung enthält keine Konzession an die subjektive Willkür des Getäuschten, insbesondere nicht an das Belieben desselben, ob er die ihm gelieferte Sache gebrauchen wolle; es handelt sich vielmehr darum, ob er sie gebrauchen kann. Dieses Können hat man anzuerkennen als bedingt durch die Vermögenszwecke des Getäuschten, und solche Vermögenszwecke können dem Getäuschten nicht willkürlich aufgedrungen werden. Aber der Getäuschte ist doch nicht beschädigt, wenn er die erworbene Sache zwar nicht zu dem bei dem Erwerbe ins Auge gefaßten Zwecke, wohl aber zu einem anderen gebrauchen kann, der ihm ebenso genehm ist, jedenfalls dann nicht beschädigt, wenn er diesen anderen Zweck schon zur Zeit des Erwerbes ebenfalls ins Auge gefaßt hatte, vorausgesetzt, daß es sich nur um direkte Beschädigung durch Unbrauchbarkeit der Sache handelt. Denn selbstverständlich kann der Erwerber nicht bloß in dem Falle, wenn die erworbene Sache dem vertragsmäßigen Zwecke entsprach, sondern auch dann, wenn sie für ihn in anderer Weise verwendbar ist, dadurch beschädigt sein, daß er durch Irrtumserregung

bewogen wurde, einen zu hohen Preis dafür zu zahlen oder eine sonstige zu große Aufwendung dafür zu machen. Wie jede unnütze Ausgabe, also jede Ausgabe für einen unbrauchbaren Gegenstand, den Vermögenswert herabsetzt, geschieht das auch durch eine zu hohe Ausgabe; die letztere ist unnütz, soweit sie zu hoch ist. Ob sie es ist, unterliegt wiederum der Beurteilung nach Maßgabe der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse. Auch in dieser Beziehung hat der Grundsatz der Individualisierung nichts gemein mit der Anerkennung einer Befugnis des Getäuschten, nach subjektiver Schätzung zu bestimmen, ob er eine Vermögensbeschädigung erlitten habe. Ausgeschlossen ist bei der Entscheidung über die letztere insbesondere die Berücksichtigung des bloßen Affektionswertes, den eine Sache für den Getäuschten haben kann; der Verlust eines solchen Wertes bildet keine objektive Verminderung des Vermögens, während die letztere allerdings vorhanden sein würde, wenn jemand durch die falsche Vorpiegelung, daß eine Sache eine Eigenschaft besitze, die ihr in seinen Augen einen den gemeinen Wert übersteigenden Affektionswert verleiht, zur Aufwendung eines höheren Preises für die Sache bestimmt worden wäre.

Ist jemand durch Täuschung zur Eingehung eines Vertrages bewogen worden, so kann nach Maßgabe des Vorstehenden das Urteil darüber, ob Vermögensbeschädigung vorliege, anders lauten müssen, als wenn die Täuschung bei der Erfüllung eines Vertrages vorgekommen wäre. Vor Abschluß des Vertrages hatte der Getäuschte noch kein Recht erworben, gehörte also der Wert eines solchen Rechtes noch nicht zu seinem Vermögen; nach Abschluß des Vertrages besaß er ein Recht auf vertragsgemäße Erfüllung. Dort kommt es daher, soweit es sich bloß um unmittelbaren Schaden handelt, auf den Wert der vom Getäuschten übernommenen Verpflichtung oder der von ihm gemachten Leistung gegenüber dem Werte der Gegenverpflichtung oder der Gegenleistung des Täuschenden an, und zwar so, daß der Getäuschte infolge der Täuschung sich eine Gegenleistung von zu geringem Werte hat geben oder versprechen lassen, oder daß er seinerseits eine Leistung von zu großem Werte gegeben oder versprochen hat, zu gering oder zu groß wegen des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung. Bei der Erfüllung eines Vertrages kommt es dagegen auf den Wert des vom Getäuschten vor der Täuschung erworbenen Vertragsrechtes gegenüber dem Werte

derjenigen Leistung an, welche der Täuschende giebt und der Getäuschte als Erfüllung in Folge des in ihm erregten Irrtumes annimmt; der Getäuschte kann also bei der Erfüllung beschädigt sein, ungeachtet seine eigene Leistung durch den Wert der thatsächlich erfolgten nicht vertragsgemäßen Gegenleistung gedeckt ist; denn der Wert seiner Forderung aus dem Vertrage kann in der Zeit zwischen Abschluß und Erfüllung gestiegen und kann auch schon von Anfang an größer gewesen sein als der Wert der Leistung, für die er die Forderung erwarb. In dieser Verbindung hat man dem Sage, daß auch in dem Entgehen eines unmittelbar aus dem Wertverhältnisse, z. B. der gekauften Sache zum Kaufpreise, erwarteten Gewinnes eine Vermögensbeschädigung liegen könne, Berechtigung einzuräumen. Ein Gewinn dieser Art darf übrigens mit demjenigen, oben bereits erwähnten, Gewinne nicht verwechselt werden, welchen jemand erst nachträglich gemacht haben würde, wenn ihm eine Sache oder Leistung, die ihm versprochen war, vertragsgemäß zugekommen und mit Vorteil verwertbar gewesen wäre; das Entgehen eines Gewinnes letzterer Art gehört zu dem mittelbaren Schaden.

Ob auch eine Vermögensgefährdung eine Beschädigung des Vermögens darstelle, hängt davon ab, ob nach der konkreten Sachlage schon die eingetretene Gefahr eines Verlustes, also die Ungewißheit darüber, ob nicht ein Verlust eintreten werde, den Vermögenswert vermindert. Es ist dies auf mancherlei Weise möglich, z. B. durch Herbeiführung einer ungünstigeren Prozeßlage, die ihren Grund unter anderem in dem Verluste von Beweismitteln, in der Verzögerung der Möglichkeit, den Prozeß zu führen, in dem Ausdrängen der Klägerrolle anstatt der Rolle des Beklagten haben kann. Es kann auch dadurch geschehen, daß der Besitz eines Vermögenswertes anderweitig vom Zufalle abhängig geworden ist, z. B. von der Solvenz des Schuldners, wenn Kredit erschlichen wurde, oder vom Eintritte eines zukünftigen ungewissen Ereignisses, wenn jemand durch Täuschung veranlaßt worden ist, sich unter einer kasuellen Suspensivbedingung zu verpflichten. Auch in solchen Fällen ist es andererseits möglich, daß die aus der Gefahrübernahme erwachsene Vermögensminderung durch einen aus derselben Ursache, insbesondere aus demselben Vertrage, welcher zur Übernahme eines periculum führte, hervorgegangenen äquivalenten Erwerb von Anfang an ausgeglichen und

dadurch die Entstehung einer Vermögensbeschädigung verhindert wird. Dies gilt auch für die Vermögensgefährdung, welche sich als Folge der Eingehung eines gewagten Geschäftes darstellt.

Wenn im vorstehenden von dem Getäuschten als demjenigen, welcher zugleich der Beschädigte war, gesprochen worden ist, so hat damit selbstverständlich die Möglichkeit, daß der Getäuschte mit dem Beschädigten nicht identisch ist, nicht verneint, sondern der Kürze wegen nur der gewöhnliche Fall bezeichnet werden sollen.

2. Ist jemand, der auf feste Prämie versichern wollte, durch Täuschung über die Art der Versicherung bestimmt worden, einer Versicherung auf Gegenseitigkeit beizutreten, hat er sich also infolge der Täuschung zu Nachschüssen verpflichtet, so kann die Frage, ob er am Vermögen beschädigt worden sei, in Gemäßheit der vorstehend festgestellten Grundsätze nicht schon aus dem Grunde bejaht werden, weil er zu der Art der Versicherung, die er einging, nur durch den in ihm erregten Irrtum bewogen wurde, also diese Art der Versicherung, wenn er die Wahrheit gekannt hätte, nicht eingegangen wäre, oder, was dasselbe heißt, sie in Wahrheit nicht wollte. Denn aus dem Mangel solchen Willens folgt an sich noch nichts für die objektive Wirkung seiner aus Irrtum hervorgegangenen Handlung auf den Wert seines Vermögens.

Liegt in einem Falle der bezeichneten Art Betrug vor, so ist es ein Betrug bei Eingehung eines Vertrages; das Vorhandensein einer Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s wird also bedingt durch das Wertverhältnis zwischen den von dem Getäuschten übernommenen Leistungen, welche sich aus der Zahlung einer Vorprämie und aus der Verpflichtung zu Nachschüssen zusammensetzen, und der Gegenleistung, worauf er einen Anspruch erworben hat, nämlich dem Rechte auf Ersatz des Schadens, gegen welchen er sich versichert hat. Hierbei kommt in Betracht, daß derjenige, welcher ausschließlich auf feste Prämie versichert, nachdem er diese bezahlt hat, nur Gläubiger wird, indem er ein kasuell bedingtes Forderungsrecht auf Ersatz gegen die Versicherungsanstalt erwirbt, während derjenige, welcher einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit beitrifft, einerseits in gleicher Weise Gläubiger wird, nur daß er den auf seine Quote fallenden Teil des künftig etwa eintretenden Schadens selbst zu tragen hat, andererseits aber auch

Schuldner wird, indem er eventuell zu Nachschüssen verpflichtet ist. Seine Forderung sowohl wie seine Verpflichtung ist eine kasuell bedingte, beide stehen jedoch nicht unter der nämlichen Bedingung; der Versicherte hat Ersatz zu fordern, wenn der versicherte Schaden ihn selbst trifft, und hat eventuell Nachschüsse zu zahlen, wenn der versicherte Schaden andere Teilnehmer an der Gesellschaft trifft. Insofern liegt ein gewagtes Geschäft vor, aber hiermit allein ist die Frage, ob in dem Beitritte zu einer Versicherung auf Gegenseitigkeit eine Vermögensbeschädigung für den Beitretenden gefunden werden müsse, noch nicht erledigt.

Zunächst darf nicht übersehen werden, daß in der Regel die Leistungen des auf Gegenseitigkeit Versicherten an Vorprämie und an Nachschüssen thatsächlich nicht höher, häufig geringer ausfallen, als der Betrag der festen Prämie, welche bei anderen Versicherungen gegen gleichartige Schäden gezahlt wird. Eine rechtliche Notwendigkeit ist dies zwar nur dann, wenn die Summe der Vorprämie und der Nachschüsse auf einen den Betrag der festen Prämie bei anderen Versicherungen nicht übersteigenden Maximalbetrag durch den Betrag fixiert worden ist. In solchem Falle könnte eine Vermögensbeschädigung in der Versicherung auf Gegenseitigkeit nur dann gefunden werden, wenn sie auch in der Versicherung auf feste Prämie läge. Das läßt sich aber grundsätzlich nicht behaupten. Denn wenn auch der Anspruch jedes Versicherten auf Ersatz des versicherten Schadens nur ein bedingter, die feste Prämie aber eine unbedingte Leistung ist, so macht doch der Versicherte, vorausgesetzt, daß die Versicherungsanstalt solvent ist, insofern einen unbedingten Erwerb, als er die unbedingte Sicherheit gewinnt, daß der durch die versicherte Sache repräsentierte Wert ihm aus seinem Vermögen nicht verloren geht, und diese Garantie wirkt nach den allgemeinen wirtschaftlichen Gesetzen auf den bezeichneten Wert in derselben Art erhöhend ein, wie die Gefährdung eines Vermögenswertes, z. B. die Feuergefährdung, herabsetzend zu wirken geeignet ist.

Der Betrag solcher Wertserhöhung und Wertverminderung läßt sich zwar in der Regel nicht ziffermäßig ermitteln, daher der Zweifel übrig bleiben könnte, ob der Betrag der Wertserhöhung ein genügendes Äquivalent für die aufgewandte Prämie bilde. Indessen hat man zu erwägen, daß es sich dabei um einen reinen Geldwert, nicht um

einen individuellen Gebrauchswert handelt und daß, wo nicht ein individueller Gebrauchswert in Frage kommt, der Verkehr mittels Angebot und Nachfrage Markt- und Durchschnittspreise feststellt, welche den objektiven Wert erkennen lassen. Dies geschieht auch im Versicherungsverkehre; wer nicht eine höhere feste Prämie als die im Verkehre für eine Versicherung bestimmter Art allgemein geltende bezahlt, hat die ihm durch die Versicherung zu teil werdende Garantie nicht zu teuer gekauft, ist also durch die Aufwendung der Prämie an seinem Vermögen nicht für beschädigt zu erachten. Demnach auch nicht derjenige, welcher auf Gegenseitigkeit, aber mit einer in der angegebenen Art festgesetzten Beschränkung des Maximalbetrages seiner Haftbarkeit versichert. Aber auch ohne ausdrückliche Limitierung kann daselbe praktische Ergebnis dadurch herbeigeführt werden, daß durch den Vermögensstand der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit oder durch Rückversicherung in Verbindung mit dem statistisch ermittelten erfahrungsmäßigen Höchstbetrage der zu ersenkenden Schäden genügend nachgewiesen wird, daß nach menschlicher Voraussicht das von dem einzelnen Versicherten übernommene Risiko jenen Durchschnittspreis nicht übersteigt.

Andererseits kann aber auch nicht bezweifelt werden, daß eine Reihe thatsächlicher Verhältnisse, auch außer den vorstehend schon berührten, z. B. schlechte allgemeine Vermögenslage der Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, geringe Zahl der Teilnehmer bei verhältnismäßig großen Versicherungssummen, unsolide Verwaltung und zu hohe Verwaltungskosten, hauptsächlich wenn solche Verhältnisse mit unbeschränkter oder nicht genügend limitierter Haftbarkeit des einzelnen Gesellschafters verbunden sind, das Urtheil rechtfertigen können, daß der letztere in einer sein Vermögen beschädigenden Weise durch den Beitritt zu der Gesellschaft gefährdet worden ist.

Daher läßt sich die Frage, ob der Beitritt zu einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit das Vermögen des Beitretenden im Sinne des §. 263 St.G.B.'s beschädige, weder allgemein bejahen noch allgemein verneinen; vielmehr hat der Thatrichter auch hier die konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wenn nötig unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger.